

ALBERT MOSER  
Camelias 30  
BARCELONA

Barcelona, den 8. Oktober 1956.

An das

Notariat I Mannheim  
als Nachlassgericht

MANNHEIM  
-----

Nachlass auf Ableben des Carlos  
Faust Schmidt in Blanes bei Bar-  
celona (Spanien), gestorben am 24.  
April 1952.

AZ: 1 H 423/54.

Im Namen der im Testamentsvollstreckerzeugnis vom 4. Januar 1956 benannten Testamentsvollstrecker, und als einer von ihnen, beantworte ich den Schriftsatz, der von den Rechtsanwälten Dres. Waldeck, Meister und Clemm in Vertretung der Verwandten des Herrn Carlos Faust mit Datum vom 23. August 1956 eingereicht wurde und stelle den

A n t r a g.

den gestellten Antrag auf Zurückforderung des Testamentsvollstreckerzeugnisses abzulehnen.

B e g r ü n d u n g:

I.

Grundlegende Betrachtung :

Der Verstorbene hatte nur einen Wunsch und einen Willen, der auch sein letzter Wille war, und darin bestand, dass sein Hab und Gut ohne Ausnahme der von ihm selbst ins Leben gerufenen Stiftung "Fundación Carlos Faust" zufallen soll. Die Stiftung soll sein Lebenswerk fortsetzen und der Erhaltung und dem Ausbau seines Botanischen Gartens dienen. Keinem Verwandten, keinem Freund und keinem Helfer sollte irgendetwas zukommen, sondern alles ungeschmälert in den Besitz der Stiftung und damit seinen Nachfolgern in seinem Lebenswerk zur Durchführung ihrer Aufgabe dienen. Dieser Wunsch wurde von ihm schon vor bald zwanzig Jahren schriftlich in der Schweiz niedergelegt, als er die "Internationale Station für Mediterrane Biologie, Basel" gründete und von ihm wich er bis zu seinem Tode nicht ab, obwohl seine Freunde und Bekannten, darunter besonders der Endesunterzeichnete, bis kurz vor seinem Tode immer wieder versuchten, ihn dahin zu bringen, wenigstens etwas seinen Verwandten zu hinterlassen. Er war in diesem Punkt unerbittlich und wiederholte seinen Vertrauenserbren und Freunden gegenüber fortwährend seinen Standpunkt: "All mein Hab und Gut für die Station Blanes." In Fotokopie liegt eine handschriftliche Aufzeichnung bei, die besagt:

" Es wird den Leser dieses Dokumentes wundern, dass an dieser Stelle bisher meiner Verwandtschaft keine Erwähnung getan wurde. Mein über vierzigjähriger Aufenthalt in Spanien und andere Umstände haben leider eine gewisse Entfremdung zwischen mir und der Familie zur Folge gehabt. Ich habe seit Jahren nichts von meinen Brüdern gehört. Ich selbst habe keine Nachkommen, habe aber das Recht, einen solchen zu

adoptieren. Dies tue ich in der Form und in der Person der Station Blanes, der meine ganze Liebe gilt und der ich Leben, Hab und Gut verschreibe. "

*den Übergang*  
Diesem Jahrzehnte alten Grundsatz blieb der Verstorbene nicht nur bis zum Tode treu, sondern er führte ihn auch folgerichtig durch. Durch Schenkung inter vivos vollzog er seines Vermögens an die von ihm ins Leben gerufene Stiftung, der er als Präsident vorstand. Lediglich den Grundbesitz in Tegernsee nahm Carlos Faust hiervon aus und bestimmte dieserhalb in seiner in Fotokopie beiliegenden handschriftlichen Aufzeichnung das Folgende:

" Vielleicht könnte das heutige Verhältnis, - das Haus in Tegernsee ausgenommen - als Norm betrachtet werden. Ich schliesse genannte Liegenschaft absichtlich ~~aus~~ <sup>aus</sup> indem ich beabsichtige, den Erlös eines eventuellen Verkaufes zur Gründung verschiedener Fonds zu verwenden, die ich - wie an früherer Stelle schon vermerkte - für nötig erachte. Ich selbst habe mich schon bemüht, die genannte Liegenschaft gegen Devisen zu verkaufen, was jedoch sehr schwer ist. Es haben sich zahlreiche Käufer für Zahlung in deutscher Währung gefunden, aber es besteht keine Möglichkeit, den Erlös, den wir ja in Spanien benötigen würden, unter günstigen Bedingungen in das Ausland zu transferieren. Meine Absicht war, einen Teil eines evtl. Verkaufserlöses zur Gründung eines Bau- und Erhaltungs-fonds für ein Botanisches Institut in Blanes zu verwenden. "

Diesen seinen Lieblingsplan konnte Herr Faust zu Lebzeit nicht mehr durchführen, aber er sorgte dafür, dass falls ihn inzwischen der Tod überraschen sollte, seine Vertrauens-erben diesen seinen letzten Wunsch zur Durchführung brachten. Deshalb errichtete er vor dem Notar in Blanes ein Testament, in welchem er Vertrauens-erben ernannte, die über alle diejenigen Vermögenswerte, über die er zu Lebzeit noch nicht verfügt haben sollte, in dem von ihm mündlich oder schriftlich bekanntgegebenen Sinne verfügen sollten. Dies haben die Vertrauens-erben getan, indem sie die Schenkung des Anwesens in Tegernsee an die Stiftung vornahmen, getreu dem Willen des Verstorbenen: " Mein ganzes Hab und Gut für die Station Blanes. " Somit ergibt sich, dass der Wille des Herrn Faust durch Schenkung inter vivos einerseits und mortis causa andererseits erfüllt worden ist.

In Spanien und in der Schweiz erfolgten die Umschreibungen auf den Namen der "Fundación Carlos Faust" ohne die geringste Schwierigkeit. Eng verbunden mit den Gepflogenheiten im römischen Recht, wurde die Einsetzung von Vertrauens-erben dort, als eine für den Fall des Verstorbenen günstige Lösung angesehen. Dass ein Testator Vertrauens-erben ernannt, die so wie der fideicommissario im alten Rom den Auftrag bekamen, seinen letzten Willen, den er ihnen anvertraute, zur Durchführung zu bringen, fand hier nicht die geringste Beanstandung, besonders da es im katalonischen Recht verankert ist. Schwierigkeiten traten nur in Deutschland auf, wo eine Kompromisslösung gefunden wurde, wonach die Vertrauens-erben als Testamentsvollstrecker wirken. Den Vertrauens-erben ist jede Lösung recht, die dahin führt, dass der Wille des Herrn Faust: "Alles für die Station Blanes" zur Durchführung kommt.

Den Verwandten des Verstorbenen ist bekannt, dass dies trotz allen Zuredens seitens seiner hiesigen Freunde sich ständig weigerte, etwas für sie zu hinterlassen; sie wissen von dem Neffen, der ebenfalls Karl Faust heisst und in Frankfurt a. Main, Egenolffstrasse 35 wohnte und wohl noch wohnt. Dieser Neffe suchte seinen Onkel zu Weihnachten 1951 in Blar auf, nachdem der Unterzeichnete ihm am 10. Dezember 1951 ge-

schrieben hatte: " Der Kräfteverfall Ihres 77 jährigen Onkels schreitet rasch vorwärts und ich würde Ihnen empfehlen, Ihre Reise schnellstens anzutreten." Der genannte Neffe sprach mit seinem Onkel über seine Verwandtschaft, und nach seiner Rückkehr nach Deutschland schrieb er am 21. Januar 1952 u. a. aus Frankfurt: " Nur eines kann man hier unter gar keinen Umständen fassen, dass ein Mann mit solchem Vermögen nicht mit einem Centimo an seine Angehörigen, die schwer zu kämpfen haben, gedacht hat." Als dieser Brief geschrieben wurde, lebte Herr Faust noch, und durch ihren Neffen wussten die Angehörigen schon damals, dass sie nicht einen Pfennig zu erwarten hatten. Desto unverständlicher ist es, dass jetzt die Verwandtschaft, die keine Pflichtteilsansprüche hat, den seit zwanzig Jahren immer wieder von dem Verstorbenen geäußerten letzten Willen zu nichte zu machen versucht.

Da nun aber einmal seitens der Verwandten dieser bedauerliche Versuch gemacht wird, erfolgt nachstehend die Antwort auf deren Argumente:

## II.

### Interessenkollision.

Die Antragssteller sehen einen Interessenkonflikt darin, dass die Vertrauens-erben alias Testamentsvollstrecker auch dem Patronat der Stiftung Carlos Faust angehören. Ein solcher Konflikt besteht nicht, denn die Testamentsvollstrecker sind bei der Durchführung ihrer Aufgabe, die darin besteht, das gesamte Hab und Gut des Verstorbenen der Fundación Carlos Faust zuzuführen, durch nichts anderes beeinflusst, als durch ihre Pflicht, getreu ihrem Amte dieses Ziel zu erreichen. Da sie Herrn Faust zu Lebzeit nicht dazu bringen konnten, seinen Verwandten etwas zu hinterlassen, müssen sie nun ihre Pflicht erfüllen und seinen Willen zur Durchführung bringen. Tun die Testamentsvollstrecker etwa irgendetwas anderes, als streng ihre Pflicht zu erfüllen? Kann man ihnen etwa vorwerfen, dass sie irgendetwas tun, was gegen den Willen des Verstorbenen ist, um dem Patronat, in das der Verstorbene sie zu Lebzeit berufen hat, unberechtigterweise etwas zuzuschancen? Wenn dies der Fall wäre, dann könnte von einer Interessenkollision gesprochen werden, aber auch dann noch wäre zu beachten, dass dieser Zustand vom Verstorbenen selbst gewünscht wurde, denn dieser ernannt die in Frage kommenden einerseits zu seinen Vertrauens-erben und wählte sie anschliessend in das Patronat seiner Stiftung. Erwarten die (Testamentsvollstrecker) Verwandten, dass die Testamentsvollstrecker dem zuwider handeln, was Herr Faust anordnete, und sehen sie die Interessenkollision darin, dass diese sich nicht dazu hergeben? Wenn Herr Faust den Testamentsvollstreckern auch nur die geringste Möglichkeit gegeben hätte, etwas für die Verwandten zu tun, dann würde dies selbstverständlich schon längst geschehen sein, aber die Testamentsvollstrecker können nicht nach Gefühlen handeln. Die Verwandten sollten schon aus Gründen der Pietät davon absehen, etwas erreichen zu wollen, von dem sie genau wissen, dass ihr verstorbener Bruder und Onkel streng dagegen war.

## III.

### Pflichtverletzung.

- a) Eine grobe Pflichtverletzung erblicken die Antragsteller darin, dass die Testamentsvollstrecker sich weigern, ihnen das Anwesen in Tegernsee auszuhändigen. Führen die Antragsteller nicht selbst das Beispiel an, dass der Neffe des Verstorbenen, Herr Karl Faust, Frankfurt am Main, als er zu Besuch in Blanes war, selbst erlebte, dass versucht wurde,

seinen Onkel dazu zu bewegen, Tegernsee den Verwandten zu hinterlassen. Eine Notar, der ihm zu diesem Zweck ins Haus geschickt wurde erfuhr eine empörte Absage und musste unverrichteter Dinge wieder fortgehen. Als gegen Ende 1953 die in der Schweiz hinterlegten Aufzeichnungen des Herrn Faust nach Spanien gebracht wurden, ergab sich mit noch unmissverständlicher Klarheit, dass und warum Tegernsee der Stiftung zufallen musste, nämlich um aus dem Erlös verschiedene Fonds zu bilden, die für den Bau und die Erhaltung eines botanischen Institutes im Garten zu Blanes und für Stipendien dienen sollen. Seitdem hat der unterzeichnende Albert Moser keinen, aber auch gar keinen Zweifel mehr, dass Tegernsee der Stiftung einverleibt werden muss.

b) Die zweite grobe Pflichtverletzung soll darin bestehen, dass der Nachlass nicht ordnungsgemäss verwaltet wurde und wird. Die Angabe, der Botanische Garten in Blanes sei "völlig verwahrlost" stellt eine geradezu erbärmungswürdige Zuflucht zur Entstellung bestehender Tatsachen dar. Herr Faust starb im Jahre 1952. Herr Prof. Seybold suchte im Herbst des gleichen Jahres den Garten auf, und wie er sich darüber geäußert hat, ergibt sich aus dem Brief des Herrn Max Faust, Bruder des Verstorbenen, vom 6. April 1953, in dem er wörtlich sagt: "Herr Prof. Seybold gab übrigens bei dieser Gelegenheit ein ganz hervorragendes Urteil über den Garten ab und bezeichnete ihn als den bedeutendsten botanischen Garten Europas." Der Botschafter der Bundesrepublik, S. Kgl. Hoheit Prinz Adalbert von Bayern, besuchte im Frühjahr 1953 mit seinem Gefolge den Garten und äusserte über dessen gepflegten Zustand äusserst lobenswert. Das Ministerium für Nationale Erziehung, Madrid, entsandte u. a. einen Ministerialdirektor, der den Garten überprüfte und in vorzüglicher Verfassung vorfand, woraufhin dieser zu einer gemeinnützigen Lehrereinrichtung erklärt und das Vermögen der Stiftung von allen Steuern und Abgaben befreit wurde. Herr Prof. Dr. Laibach, Limburg a. d. Lahn, früher Direktor des botanischen Institutes in Frankfurt am. Main, arbeitete zu jener Zeit in diesem "verwahrlosten Garten," führte wertvolle Versuche durch, wie der in Fotokopie beiliegende Artikel aus einer schweizerischen botanischen Zeitschrift zeigt und äusserte sich sehr anerkennend über den guten Zustand, besonders nach seinen Besuchen im April und Mai 1954, dann aber auch nach seinem Aufenthalt im Garten in den Jahren 1955 und 1956. In den Jahren 1954, 1955 und in diesem Jahre wurde der botanische Garten in Blanes von vielen Tausenden von Personen aus allen Teilen der Welt aufgesucht. Alle haben sich ausnahmslos begeistert über den vorzüglichen Zustand dieses wunderbaren Gartens geäußert. Die Gästebücher aus den Jahren 1954, 1955 und 1956 enthalten eine Fülle von Anerkennungen in den verschiedensten Sprachen, die mit geradezu überschwänglichen Worten die Wunder des Gartens und seinen tadellosen Zustand preisen. Die Gästebücher der Jahre 1955 und 1956 werden dem Nachlassgericht zur Einsicht mit getrennter Post übersandt, mit der Bitte, diese nach erfolgter Durchsicht dort zur Verfügung der Testamentsvollstrecker zu halten, welche für deren Abholung durch einen Bevollmächtigten Sorge tragen werden. Dieses aus spontanen Eintragungen hervorgegangene Material zeigt die überschäumende Begeisterung von vielen tausend Menschen über den herrlichen Zustand dieses paradiesischen Gartens und deckt sich nicht mit der Behauptung der Antragsteller, die den Garten garnicht kennen, über dessen "Verwahrlosten Zustand !"

Die Angaben über den Zustand der Bibliothek der Stiftung und das angebliche Fehlen von Büchern werden, sofern die Antragsteller hierfür nicht den Beweis antreten oder ihre

Behauptung zurückziehen, noch weitere Folgen haben, denn die Testamentsvollstrecker wie auch die Mitglieder des Patronates der Stiftung, die alle ehrenhalber und selbstlos die ganze mühevollen Arbeit durchführen und viel Zeit und eigenes Geld hierfür opfern, sind keinesfalls bereit, sich von den Verwandten des Verstorbenen, die anscheinend nichts weiter wollen, als aus dessen Lebenswerk persönliche Vorteile zu ziehen, einen Vorwurf des Abhandenkommens von Gegenständen, und seien es auch nur einige Bücher, machen zu lassen. Dass Herr Prof. Seybold nach dem Tode des Herrn Faust die Bibliothek nicht in einem geordneten Zustand vorfand, ist darauf zurückzuführen, dass das Nebenhäus, in dem sich die Bibliothek befand, renoviert werden musste und die Bücher noch nicht wieder eingereiht waren.

Die angeblich von Herrn Prof. Seybold gemachten Angaben aus dem Jahre 1954 werden bestritten. Sie stehen im grassesten Widerspruch zu den Angaben von mehr als Tausend Besuchern des Gartens aus der gleichen Zeit, darunter Fachleuten, und sie stehen auch im Widerspruch zu den eigenen Angaben des genannten Professors. Dieser hat sich bei seinen wiederholten Besuchen immer und ausnahmslos anerkennend über dessen Zustand geäußert und über die ständigen Fortschritte, die er beobachten konnte. Wie verhält sich hierzu das "ganz hervorragende Urteil über den Garten", das Prof. Seybold laut Brief des Herrn Max Faust vom 6.4.1953 abgab? Das Gewächshaus, welches der Verstorbene nicht mehr vollenden konnte, und über dessen unverglasten Zustand sich angeblich Prof. Seybold abfällig geäußert haben soll, ist längst vom Patronat vollkommen verglast und seiner Bestimmung übergeben worden, wovon sich der Genannte zu Ostern dieses Jahres in Blanes persönlich überzeugte. Die Herbarien und die Bibliothek sind in bestem Zustand, im Garten ist kein Unkraut zu sehen und nicht ein Gegenstand ist verrostet, was alles Herr Prof. Seybold und viele tausend Besucher des Gartens aus eigener Anschauung wissen. Unsere Meinung von Herrn Prof. Seybold ist eine zu hohe, als dass wir glauben können, dass dieser weltbekannte Gelehrte eine Ansicht, wie von dem Antragsteller wiedergegeben, geäußert haben kann, und wir bestreiten dies daher.

Die Häusergrundstücke in Frankfurt am Main, wie auch das Anwesen in Tegernsee werden von der Frankfurter Bank, Immobilienabteilung, Frankfurt am Main, verwaltet. Diese Bank ist nicht von den Testamentsvollstreckern, sondern von Herrn Faust selbst Jahrzehnte vor seinem Tode für die Verwaltung seiner Häuser eingesetzt worden. Herr Faust war mit der Verwaltung durch die Frankfurter Bank stets zufrieden und mit Rücksicht hierauf hat das Patronat auch nach seinem Tode die Verwaltung in den gleichen Händen gelassen. Dabei wurde die Beobachtung an Ort und Stelle gemacht, dass die Bank sich der Verwaltung mit grösstem Interesse widmet. Die Verwandten wissen am besten, in welchem Zustand sich die Häuser nach Beendigung des Krieges befanden und wie der heutige Zustand ist. Aufnahmen stehen zur Verfügung sowie eingehende Gutachten des Architekten der Bank, Herrn Hans Fischer, Frankfurt am Main. Alle Eingänge aus den Häusern wurden stets direkt von der Bank wieder für diese verausgabt und darüber hinaus wurde noch vom Ausland Geld nach Frankfurt gesandt, um nichts zu vernachlässigen.

Das Trümmergrundstück Brentanostrasse 14 wurde, wie die Antragsteller richtig angeben, am 8. August 1955 enteignet. Ende August 1955 kam dieser Beschluss in Barcelona an, und schon am 3. September sprach der Bevollmächtigte aus Barcelona persönlich in Frankfurt am Main beim Magistrat vor, beanstandete die Höhe der Enteignungssumme und reichte vereinbarungsgemäss am 5. September den schriftlichen Antrag nach, der anschliessend noch von Barcelona aus ratifiziert

wurde. Daraufhin erfolgte die Erhöhung der Enteignungssumme von DM 19.920.- auf DM 24.900.-. Haben etwa die Antragssteller am 3. September 1955, als ein Bevollmächtigter aus Barcelona beim Magistrat in der Sache verhandelte, schon irgendetwas unternommen gehabt? Und wie können diese, nachdem sie am 3. September noch nichts getan hatten, jetzt behaupten, dass erst nachdem sie "Einspruch gegen den Enteignungsbescheid einlegten, bequerten sie die Testamentsvollstrecker, ihrerseits Einspruch einzulegen." Wer sich, nachdem von Barcelona aus in Frankfurt schon persönlich gearbeitet worden war, endlich "bequerte", sind die Antragsteller.

Der Tegernseer Besitz wird ebenfalls von der Frankfurter Bank, so wie zu Lebzeiten des Herrn Faust, verwaltet. Jetzt wird beanstandet, dass dieses "einst herrliche Anwesen völlig heruntergekommen ist." Dies wird in der Hauptsache wie folgt begründet: "Zufahrtsstrasse bis zum Unterbau ausgespült, da Jahrzehnte keine Aufschröpfung erfolgte." "Wasserversorgung vollkommen unzulänglich, Schüttung zu schwach, nur Sammelschacht, kein Reservoir, Leitung zu wenig Bodentiefe, bei jedem strengen Winter eingefroren." etc. Was beanstandet wird, sind Jahrzehnte alte Baumängel, die aber nichts daran hinderten, dass es sich bis zum Tode des Herrn Faust um ein "herrliches Anwesen" handelte, aber jetzt haben diese gleichen Mängel plötzlich aus dem Anwesen ein völlig heruntergekommenes Objekt gemacht. Dieser Logik zu folgen, sind die Testamentsvollstrecker nicht fähig. Mit keinem Wort erwähnen die Antragssteller, dass das Haus lange Zeit hindurch von den Amerikanern bewohnt wurde, von denen Herr Max Faust in seinem Brief vom 21. Oktober 1952 schreibt: "Es ist nicht anzunehmen, dass das Haus von den Amerikanern allzu pfleglich behandelt wurde."

c.) Die Testamentsvollstrecker sind ihrer Verpflichtung gemäss Par. 2218 BGB nachgekommen. Die letzte Anfrage der Vertreter der Verwandten vom 18. Januar 1956 wurde am 24. Februar 1956 beantwortet. Seitdem ist keine Anfrage mehr erfolgt!

Die Antragsteller erheben den folgenden Vorwurf: "Die Testamentsvollstrecker haben den Erben, zu denen auch Geschwister des Erblassers gehören, nicht einmal dessen Ableben mitgeteilt." Als Antwort hierauf lege ich die Fotokopie eines Briefes aus Ludwigshafen vom 25. Juni 1952, unterschrieben von dem Bruder des Verstorbenen, Herrn Max Faust und von seiner Ehefrau Friedel Faust bei, der erschöpfende Aufklärung gibt. Die Nichte des Verstorbenen, Fräulein Grube, jetzt Frau Faust, weilte zur Zeit seines Ablebens in Blanes bei ihrem zukünftigen Onkel. Sie verständigte die Verwandten in Deutschland sofort und diese beauftragten telegrafisch ihre Vetter, Carlos Schmidt und Ernst Jäger, beide in Madrid wohnhaft, an der Beerdigung teilzunehmen. Wenn Verwandte am Todestage anwesend waren und es übernahmen, der Verwandtschaft von dem Ableben Kenntnis zu geben, dann war es nicht Sache der Testamentsvollstrecker und für diese nicht schicklich, dies auch noch zu tun. Hingegen wurde für einen ausführlichen Nachruf mit einer Beschreibung des Lebenswerkes des Herrn Carlos Faust in der hier erscheinenden "Deutsche Zeitung für Spanien" gesorgt, wovon der Bruder des Verstorbenen ein Exemplar erhielt. In dem beiliegenden Briefe heisst es: Ihnen für diese Hilfe die Hand zu drücken, ist uns ein Herzensbedürfnis". In einem gleichfalls in Fotokopie beiliegenden Briefe vom 21. Oktober 1952 schreibt der Bruder des Verstorbenen: "Herr Alberto Moser hatte die Freundlichkeit, mir eine ausführliche Schilderung der letzten

Tage meines Bruders Carlos, seine ehrenvolle Bestattung und die Gründung der "Estación Internacional" zu geben." Wie können nun diese gleichen Verwandten, die die in Fotokopie beiliegenden Briefe schrieben, jetzt die Behauptung aufstellen: " Die Testamentsvollstrecker haben den Erben, zu denen auch Geschwister des Erblassers gehören, nicht einmal dessen Ableben mitgeteilt." ?

IV.

Objektive Unfähigkeit.

Die Testamentsvollstrecker haben alle ihren Wohnsitz in Spanien, wo, im Gegensatz zu der Angabe der Antragsteller, der grösste Teil der Vermögenswerte der Stiftung liegt. Für die ordnungsgemässe Geschäftsführung in Deutschland haben sie die Frankfurter Bank in Frankfurt am Main und Herrn Rechtsanwalt & Notar Wolfgang Krekels, Bockenheimer Landstrasse 13, Frankfurt am Main, zur Verfügung. Mehrere Testamentsvollstrecker waren auch in diesem Jahre wieder während verschiedener Wochen in Deutschland.

V.

Zusammenfassung.

Es liegt weder eine Interessenskollision, noch eine Pflichtverletzung, noch eine objektive Unfähigkeit vor. Tatsache ist, dass der Verstorbene bewusst seinen Verwandten nichts zukommen lassen wollte, dies auch wenige Monate vor seinem Tode seinem in Blanes weilenden Neffen Karl Faust klar zu verstehen gab und es seinen Vertrauensleuten mündlich und schriftlich zur Kenntnis brachte. Auch Tegernsee hat er ausdrücklich auch handschriftlich für seine Stiftung zum Bau eines botanischen Institutes und für Stipendien vorgesehen. Die Testamentsvollstrecker würden bereitwilligst auch ohne jede Aufforderung den Verwandten sofort übergeben haben, was diesen etwa zukäme, aber die ihnen mündlich und schriftlich gegebenen Anordnungen lassen keine Möglichkeit hierzu zu, ohne nicht nur ihre Pflicht zu verletzen, sondern sich strafbar zu machen. Klar und deutlich, mündlich und schriftlich liegt die Anordnung vor: " All mein Hab und Gut für die Station Blanes."

Anlagen :

- 1, Fotokopie handschriftliche Erklärung des Verstorbenen betr. Verwandtschaft;
2. " " " " " " " " Tegernsee;
3. " Artikel aus der Zeitschrift Schweizer Garten.
4. " des Briefes von Dipl. Ing, Max Faust vom 25. Juni 1952
5. " des Briefes von " " " " 21. Oktober 1952
6. Gästebücher aus den Jahren 1955 und 1956. Diese Bücher werden mit getrennter Post wegen ihres Umfangs gesandt; sie dürften etwas später eintreffen, als dieser Brief.